

2.2.3 Benachteiligungsverbot

Das Benachteiligungsverbot in § 7 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) kann in Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausgelegt werden. Zur Klarstellung und aus systematischen Gründen ist es an Art. 5 UN-BRK anzupassen, insbesondere durch das Gebot angemessener Vorkehrungen.

Die Benachteiligungsverbote in BGG und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sollten im Sinne von § 3 AGG abgestimmt werden. Klarzustellen ist entsprechend § 7 AGG, dass eine Benachteiligung auch in einer Belästigung liegt, die aus Anlass oder unter Ausnutzung einer Behinderung erfolgt. Behörden sollten im Bereich ihrer jeweiligen Leistungen eine gesetzliche Mitverantwortung für die Prävention von Belästigungen erhalten.